

Antrag

des Abg. Stephan Schwarz u. a. AfD

Genehmigung, Kontrolle und Verantwortlichkeiten beim Projekt zur HPV-Impf- aufklärung an Schulen in Heidelberg und der Rhein-Neckar-Region

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob der Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 5. September 2024 neben der Erhebung mittels Fragebögen und Einsichtnahme in Impfpässe auch die Durchführung der im Studienprotokoll vorgesehenen interaktiven Unterrichtsstunde als Bestandteil der wissenschaftlichen Intervention umfasste;
2. auf welche konkrete schulrechtliche Rechtsgrundlage sich die Durchführung der interaktiven Unterrichtsstunde durch externe Projektbeteiligte während der regulären Unterrichtszeit stützte;
3. welche konkreten Unterlagen und Angaben die Grundlage der durch die zuständigen Fachreferate des Regierungspräsidiums Karlsruhe vorgenommenen Prüfung der pädagogischen und schulfachlichen Eignung der interaktiven Unterrichtsstunde bildeten, mit Bitte um Angabe, ob sich darunter vor Erlass des Genehmigungsbescheids die später tatsächlich verwendeten Vortragsfolien in vollständiger Fassung befanden;
4. auf welche konkreten Inhalte und Abläufe der interaktiven Unterrichtsstunde sich die berufsrechtliche Beratung der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Heidelberg erstreckte, obwohl ihr die hierfür verwendeten Vortragsfolien nach der Antwort zu Frage 9 der Kleinen Anfrage Drucksache 18/159 nicht vorlagen;
5. ob während der im Rahmen des Projekts in der regulären Unterrichtszeit durchgeführten interaktiven Unterrichtsstunde durchgehend mindestens eine Lehrkraft anwesend war, mit Bitte um Angabe der jeweiligen Form der Dokumentation der Anwesenheit beziehungsweise etwaiger Abweichungen;
6. an wie vielen der zwölf beteiligten Schulen die Schulkonferenz vor der Entscheidung der Schulleitung über die Beteiligung an dem wissenschaftlichen Forschungsvorhaben gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg angehört wurde, mit Bitte um Angabe der Unterlagen, die Zeitpunkt und Gegenstand der jeweiligen Anhörung belegen;
7. auf welche konkrete Rechtsgrundlage sich die Einbeziehung von Schülern, für die keine schriftliche Einwilligung in die Studienteilnahme vorlag, in die interaktive Unterrichtsstunde stützte, soweit diese nach dem Studienprotokoll als Intervention zur Erhöhung der HPV-Impfquote vorgesehen war;
8. welche Möglichkeit zur Nichtteilnahme an der interaktiven Unterrichtsstunde für Schüler bestand, für die keine schriftliche Einwilligung in die Studienteilnahme vorlag;
9. welches Unterrichtsangebot Schülern, für die keine schriftliche Einwilligung in die Studienteilnahme vorlag, als Alternative zur interaktiven Unterrichtsstunde zur Verfügung stand;

10. welche Erkenntnisse ihr zur Registrierung der Studie vorliegen, mit Bitte um Angabe der öffentlich zugänglichen Datenbank, des Registrierungsdatums, der Registrierungsnummer und des öffentlich abrufbaren Registereintrags;
11. welche Gründe für den dennoch erfolgten Studienbeginn vorlagen, sofern die Registrierung der Studie nicht vor der Rekrutierung des ersten Studienteilnehmers erfolgte;
12. ob die Ethikkommission, sofern die Registrierung der Studie nicht vor der Rekrutierung des ersten Studienteilnehmers erfolgte, über den dennoch erfolgten Studienbeginn ohne eine solche vorherige Registrierung informiert wurde;
13. welche natürlichen beziehungsweise juristischen Personen bei der Durchführung der Studie jeweils die Funktion des Studienleiters, des Prüfers, des Sponsors und des datenschutzrechtlich Verantwortlichen im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung wahrnahmen;
14. durch welche Personengruppen die Impfpässe der Schüler tatsächlich eingesehen und der HPV-Impfstatus erfasst wurden, mit Bitte um Aufschlüsselung insbesondere nach Mitarbeitern des Gesundheitsamts Rhein-Neckar-Kreis, Medizinstudenten sowie Mitgliedern beziehungsweise Beauftragten des Vereins Impfaufklärung in Deutschland e. V. („Impf Dich“);
15. welche schriftlichen Nachweise über die Autorisierung, Datenschutzunterweisung und Verschwiegenheitsverpflichtung der Personen vorliegen, die im Rahmen der Studie die Impfpässe der Schüler tatsächlich eingesehen oder den HPV-Impfstatus erfasst haben.

22.9.26

Stephan Schwarz, Christine Schäfer, Dr. Pepperl, Boutakoglou, Zimmer, Knorr AfD

Begründung

Die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Durchführung eines Projekts zur HPV-Impfaufklärung an Schulen in Heidelberg und in der Rhein-Neckar-Region“, Drucksache 18/159, bestätigt, dass das Projekt im Schuljahr 2024/2025 an zwölf Schulen in Klassenstufe 7 durchgeführt wurde. Bestandteil war eine interaktive Unterrichtsstunde zu Immunsystem, Impfungen und HPV. Bei Schülern, die mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten an der Studie teilnahmen, wurden zudem Fragebögen eingesetzt und Impfpässe eingesehen.

Dem Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis lagen die Vortragsfolien vor; der Ethikkommission wurden sie nach der Antwort der Landesregierung jedoch nicht zur berufsrechtlichen Beratung vorgelegt. Auch unter den dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorgelegten Unterlagen werden sie nicht genannt. Als den beteiligten Schulen vor Durchführung des Projekts vorliegende Unterlage nennt die Antwort das Anschreiben an die Schulen. Zugleich verweist die Landesregierung auf eine pädagogische und schulfachliche Prüfung.

Offen bleibt daher, ob die Unterrichtsstunde vom Genehmigungsbescheid erfasst war, auf welcher Grundlage ihre Eignung geprüft wurde und auf welcher Rechtsgrundlage externe Projektbeteiligte sie während der regulären Unterrichtszeit durchführten. Klärungsbedürftig ist außerdem, ob Lehrkräfte durchgehend anwesend waren, wie dies dokumentiert wurde und ob die Schulkonferenzen ordnungsgemäß angehört wurden.

Ungeklärt ist ferner, auf welcher Rechtsgrundlage Schüler ohne schriftliche Einwilligung in die Studienteilnahme in die als Intervention vorgesehene Unterrichtsstunde einbezogen wurden und ob eine Nichtteilnahme oder ein alternatives Unterrichtsangebot möglich war. Offen ist zudem, ob die Studie rechtzeitig öffentlich registriert und die Ethikkommission andernfalls informiert wurde. Ungeklärt bleiben die formelle Studienverantwortung sowie die Personengruppen, die Impfpässe einsahen, einschließlich ihrer institutionellen Zugehörigkeit, Autorisierung, Datenschutzunterweisung und Verschwiegenheitsverpflichtung.

Der Antrag soll Genehmigungs-, Prüfungs-, Verantwortungs- und Vollzugsfragen beleuchten, ohne eine rechtliche Bewertung einzelner Verantwortlicher vorwegzunehmen.